

Haus- und Badeordnung

Inhaltsverzeichnis

Haus- und Badeordnung.....	1
§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung	2
§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Ausübung des Hausrechts	2
§ 3 Öffnungszeiten, Preise.....	2
§ 4 Zutritt.....	2
§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln	3
§ 6 Verhaltensregeln für den Sprungturm	4
§ 7 Haftung	4
§ 8 Videoüberwachung.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Nellingen, einschließlich der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung an.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und dem Betreiber ist privatrechtlich.
- (4) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Werkleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (zum Beispiel Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Die Benutzung des Hallenbads außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten durch Schulen und Vereine wird durch den Betreiber geregelt.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Hallenbads steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Die Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Aufforderung des Badepersonals vorzuweisen.
- (4) Auf Aufforderung des Personals müssen Badegäste die Voraussetzung für ermäßigte Eintrittskarten nachweisen.
- (5) Wer die Hallenbäder ohne gültige Zugangsberechtigung nutzt, hat den fünffachen Preis einer regulären Einzelkarte nachzuzahlen.

- (6) Der Badegast muss dazu beitragen, dass ein Verlust von Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen nach Möglichkeit vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, zum Beispiel Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (7) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- (8) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (9) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsfällen sowie geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (10) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand festgelegt wird.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (4) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (7) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (9) Vor der Benutzung des Schwimmbeckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (10) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (13) Zerbrechliche Behälter (zum Beispiel Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

- (14) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (15) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (16) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (17) Liegen und Sitzgelegenheiten dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Sitzgelegenheiten abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (18) Die Liegewiese kann während der Sommerzeit innerhalb der Öffnungszeit des Bades benutzt werden. Die Öffnung und Schließung der Liegewiese obliegt dem Schwimmmeister.

§ 6 Verhaltensregeln für den Sprungturm

- (1) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Sprunganlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (2) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (3) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen zu ermöglichen. Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für mit gebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung oder Diebstahl der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld- oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung

gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

§ 8 Videoüberwachung

- (1) Die gekennzeichneten Bereiche des Hallenbades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Haus- und Badeordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft